

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

für Produkte und Leistungen von SOFTCOM

Gültig ab dem 02. April 2014

1. Allgemeines.

- 1.1. SOFTKOM behält sich das Recht vor, die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: »Bedingungen«) jederzeit zu ändern. Die Kunden und Benutzer werden von den Änderungen der Bedingungen in den aktuellen Angeboten informiert. Der den Auftrag abgebende Kunde erklärt, dass er sich mit den vorliegenden Bedingungen bekannt gemacht hat und sie akzeptiert.
- 1.2. Die Angebote und Aufträge unterliegen den jeweils zum Zeitpunkt der Bestellaufgabe geltenden Bedingungen. Die Bedingungen sind auf der Internetseite der SOFTCOM veröffentlicht. SOFTCOM übermittelt die Bedingungen in PDF-Form auf Wunsch des Kunden.
- 1.3. Abweichungen von den vorliegenden Bedingungen gelten ausschließlich nach deren schriftlicher Annahme durch die beiden Parteien.
- 1.4. Sollte sich eine oder mehr Bestimmungen dieser Bedingungen als unwirksam oder undurchführbar im Lichte des polnischen Gesetzes erweisen, dann hat das keinerlei Einfluss auf die Gültigkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen der Bedingungen.
- 1.5. Unter der schriftlichen Form im Sinne der vorliegenden Bedingungen sind eine per Email versendete Nachricht, ein per Fax versendetes Dokument oder ein in Papierform geliefertes Dokument zu verstehen.

2. Unterlagen und technische Informationen.

- 2.1. Sämtliche Sammlungen, Beschreibungen, Zeichnungen und andere technischen Unterlagen zu den Produkten oder deren Erzeugung, die einer Partei durch die andere Partei übermittelt wurden, sei es vor oder nach dem Verkauf der Produkte, bleiben Eigentum der übermittelnden Partei.
- 2.2. Sammlungen, Zeichnungen, Beschreibungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, die eine der Parteien erhalten hat, dürfen ohne Zustimmung der übergebenden Partei nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, als diejenigen, zu denen diese Partei zu übergeben hat.
- 2.3. SOFTCOM sichert die volle Vertraulichkeit und den vollen Schutz der ihr übermittelten Daten.

3. Gültigkeitsdauer des Angebots in Bezug auf den Preis und den Termin.

- 3.1. Das von SOFTCOM vorgestellte Angebot behält seine Gültigkeit 30 Tage lang, es sei denn, dass das Angebot etwas anderes bestimmt.
- 3.2. Das von SOFTCOM erstellte Angebot kann ausschließlich ohne Vorbehalte angenommen werden.
- 3.3. Die Annahme des Angebotes durch den Kunden mit Vorbehalt einer Änderung bedarf der Vorlage eines neuen Angebotes durch SOFTCOM.

4. Annahme und Umsetzung von Aufträgen.

- 4.1. Ein Auftrag des Kunden wird für ihn verbindlich, sobald er ihn schriftlich bei SOFTCOM eingereicht hat.
- 4.2. Der Auftrag wird für SOFTCOM verbindlich, nachdem SOFTCOM dem Kunden eine schriftliche Annahme des Auftrags übermittelt hat.
- 4.3. Eine Änderung des Auftrags während deren Umsetzung wird zwischen den Parteien jedes Mal schriftlich vereinbart. Änderungen des Auftrags können den Ausführungstermin und die Ausführungsbedingungen beeinflussen.

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

über Produkte und Leistungen der SOFTCOM Sp. z o. o. mit Sitz in Gdańsk

Gültig ab: 02. April 2014

- 4.4. Insoweit dies möglich ist, nimmt SOFTCOM in den Auftrag schriftlich vom Kunden angemeldete Änderungen auf (z. B. Änderungen im Design, quantitative Änderungen, Änderung der Bestellungsart oder des Auftragsumfangs). Sonst ist SOFTCOM berechtigt, den Auftrag gemäß den ursprünglich vereinbarten Bedingungen auszuführen.
- 4.5. Sind Änderungen auf Antrag der SOFTCOM notwendig, so sind die vom Kunden schriftlich zu bestätigen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich die Änderungen, die von einer der Parteien angemeldet werden, auf den Termin / die Bedingungen der Ausführung auswirken können, und er wird daraus keinerlei Ansprüche ableiten.
- 4.6. Der Kunde kann den Auftrag jederzeit, auch während der Umsetzung, stornieren. SOFTCOM belastet den Kunden mit den Kosten, die bis zum Zeitpunkt der Stornierung angefallen sind, je nach Fortschritten bei der Umsetzung des Auftrags.
- 4.7. Wiederkehrende Aufträge, die auf der Grundlage von fixen Unterlagen im Besitz der SOFTCOM ausgeführt werden, bedürfen der Angabe der Menge und des erwarteten Ausführungstermins.
- 4.8. Zwecks Umsetzung des Auftrags durch SOFTCOM auf der Grundlage von neuen Unterlagen ist Folgendes zu liefern:
- 4.8.1. Bei einem Lieferauftrag über gedruckte Schaltungen
- Technologie: Anzahl der Schichten, Dicke des Laminats und des Kupfers, Art der Schutzschicht, zusätzliche Informationen (Phase des Anschlusses, Tiefe des Fräsens, Arten der Adapter, vergoldete Ränder usw.).
 - Datenformat: Gerber, optimal RS 274X, samt Datei zu Bohrungen im Format Excellon, unter Berücksichtigung der Öffnungsdurchmesser.
 - Bei mehrschichtigen Schaltungen bitten wir um eine Information zur Menge und zur Reihenfolge der einzelnen Schichten.
 - Bei mechanischer Verarbeitung: Umriss der Platine, am besten auf einer gesonderten mechanischen Schicht, oder Zeichnung mit genauen Abmessungen in elektronischer Form zur Ausschließung der Unlesbarkeit der Daten. Alle anderen Hinweise bitte in einer gesonderten Textdatei angeben.
 - Die erwünschten Impedanzwerte senden Sie bitte in einer gesonderten Textdatei.
- 4.8.2. Den Aufträgen über elektronische Elemente legen Sie bitte Folgendes bei:
- Zusammenstellung der Elemente (BOM), darunter: Teilenummer, Hersteller/Kennzeichnungen/Werte der Elemente, Abmessungen/Verkleidung der Elemente, deren Menge und optional den Hinweis über die möglichen Ersatzteile;
 - Zusätzlich (optional, in Hinsicht auf die spätere Ausführung der Montage) – Kennzeichnungen der Elemente auf der Platine (vom Typ C1, U5 usw.) im Excel-Format.
- 4.8.3. Bei einer SMD/THT-Montage legen Sie bitte bei:
- Zusammenstellung der Elemente (BOM), darunter: Teilenummer, Hersteller/Kennzeichnungen/Werte der Elemente, Abmessungen/Verkleidung der Elemente, deren Menge und optional den Hinweis über die möglichen Ersatzteile;
 - Kennzeichnungen der Elemente auf der Platine (Typ C1, U5 usw.), im Excel-Format, vollständige Montagezeichnungen, Schablonenzeichnungen, Dokumentation zur gedruckten Schaltung.
- 4.8.4. Aufträgen über mit Laser auszuführenden Schablonen legen Sie bitte bei:
- Schablonendatei, Abmessungen, Blechstärke, eventuell andere Informationen im Zusammenhang mit den Parametern zu Ausführung der Schablone.
- 4.8.5. Einem komplexen Auftrag legen Sie bitte bei:
- Die unter 4.8.1–4.8.4 angegebenen Unterlagen und eventuell (falls zutreffend) eine Auflistung von Elementen, die Sie in eigener Regie liefern.
- Jedes Mal bitten wir Sie um die Angabe der erwarteten Stückzahlen und des Ausführungstermins.
- 4.9. Fehlen diese Informationen und/oder Dokumente im Sinne der Ziff. 4.8, so kann sich das auf die Bedingungen der Auftragsausführung auswirken.
- 4.10. SOFTCOM behält sich vor, dass die Frist für die Umsetzung des Auftrags ihren Lauf mit der Beseitigung eventueller Abweichungen/Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Projektplan beginnt, den der Kunde mit dem Auftrag beigefügt hat.

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

5. Lieferung.

- 5.1. SOFTCOM ergreift alle Maßnahmen, um die bestellte Ware termingerecht und sicher beim Besteller zu liefern.
- 5.2. Mangels anderweitiger Vereinbarungen der Parteien werden die Kosten der Verpackung und Versendung mit in Rechnung gestellt. Eine Einwegverpackung für Transportzwecke, die eine sichere Lieferung ermöglicht, ist im Produktpreis enthalten. Die Verpackung schützt die Produkte vor mechanischen, elektrostatischen und kurzfristigen (bis zu 4 Tage) Beschädigungen durch nicht kondensierte Feuchtigkeit. Für andere Formen der Verpackung ist eine Vereinbarungen im Rahmen des Angebotes unerlässlich.
- 5.3. Wurde ein kaufmännischer Termin vereinbart, so ist er gemäß den Begriffsbestimmungen der INCOTERMS in der Fassung vom Tag der Vertragsschließung zu verstehen. Wurde kein kaufmännischer Termin vereinbart, so erfolgt die Lieferung nach Ex Works (EXW – loco SOFTCOM).
- 5.4. Stellt die SOFTCOM fest, dass es nicht möglich ist, die Produkte zum vereinbarten Termin zu liefern, oder dass es zu einem Verzug kommen kann, informiert sie den Kunden hiervon unverzüglich schriftlich, unter Angabe des Grundes für die Verzögerung und, falls möglich, des geplanten Lieferdatums.
- 5.5. Verzögert sich die Lieferung infolge einer höheren Gewalt im Sinne der Ziff. 12 der Bedingungen oder wegen Handlungen oder Umstände, die SOFTCOM nicht zu verantworten hat, oder infolge von Handlungen oder Umständen, die der Kunde verursacht hat, so verlängert sich die Lieferzeit um die unter diesen Umständen notwendige Zeit.
- 5.6. SOFTCOM haftet keinerlei für Verzögerungen bei der Lieferung oder für Nichtlieferung aus den unter 5.5 genannten Gründen.
- 5.7. Die Mengentoleranz für die Lieferung liegt bei $\pm 0\%$, wobei sie in besonderen Fällen bei $\pm 5\%$ liegen kann.

6. Preise und Bestimmung des Tauschkurses.

- 6.1. Der Produktpreis ist der Preis, der dem Kunden in dem schriftlichen Angebot und/oder in der Bestätigung der Auftragsannahme mitgeteilt wird.
- 6.2. Die angegebenen Preise sind Nettopreise.
- 6.3. Die Währung beim Produktverkauf ist die Währung, die von SOFTCOM im schriftlichen Angebot oder in einer anderen Form schriftlich übermittelt wird.
- 6.4. Der Kunde zahlt in der Währung, die ihm im Angebot oder auf der Rechnung mitgeteilt worden ist.

7. Zahlungsfrist.

- 7.1. Die Zahlungsfrist ist dem Angebot zu entnehmen, es sei denn, dass sie schriftlich zwischen den Parteien anderweitig vereinbart wird.
- 7.2. SOFTCOM ist berechtigt, bei Zahlungsverzögerung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern.

8. Produkt- und Leistungsqualität.

- 8.1. SOFTCOM übernimmt Garantie für die gelieferten Produkte. Die gelieferten Schaltkreise entsprechen der Norm IPC-A-600G class II. Die Montage erfolgt gemäß der Norm IPC-A-610-E. Die Einzelheiten sind dem schriftlichen Angebot samt Preisstellung zu entnehmen. SOFTCOM kann Schaltkreise mit einer höheren Klasse der Genauigkeit und Kontrolle (Class III) ausführen, dies bedarf aber eines gesonderten Angebotes.
- 8.2. Die Produkte sind am Tag, an dem Sie dem Kunden von SOFTCOM geliefert worden sind, von Mängeln im Stoff und in der Ausführung frei.
- 8.3. SOFTCOM verfügt über ein Zertifikat des Qualitätsmanagementsystems gemäß der Norm EN ISO 9001:2008, ausgestellt durch TÜV NORD CERN GmbH.

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

9. Garantie.

9.1. Für die gelieferten gedruckten Schaltungen übernimmt SOFTCOM lebenslange Garantie bei elektrischen oder Stoffmängeln, beschränkt durch die Lötbarkeit der Schutzschicht, die sich aus den physikalischen Eigenschaften des Materials ergeben, und zwar folgendermaßen:

- bei HAL, Lead Free HASL beträgt die Garantiefrist 6 Monate,
- bei Electroless Nickel Immersion Gold (ENIG) und bei chemischer Vergoldung (FLASH) liegt die Garantiefrist der SOFTCOM bei 12 Monaten,
- Beim organischen Oberflächenschutz (OSP) – 3 Monate.

9.1.1. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Schaltungen, bei denen der Kunde nicht einverstanden war, dass sie mit Identifikationszeichen versehen werden, mit denen das Produktionsdatum der Schaltung ermittelt werden kann.

9.2. Bei elektronischen Elementen (ausgenommen gedruckte Schaltungen): 12 Monate, doch nicht länger als die Herstellergarantie für das jeweilige Element.

9.3. Bei Schablonen für SMD-Montage: 12 Monate, ausgenommen mechanische Beschädigungen und Beschädigungen infolge der normalen Nutzung.

9.4. Die Haftung der SOFTCOM ist ausdrücklich auf Mängel beschränkt, die während der Garantiezeit ab dem Tag der Lieferung der Produkte an den Kunden offengelegt werden.

9.5. Für die durchgeführte Montage (im vollen Umfang gemäß Auftrag): 12 Monate.

9.6. Voraussetzung für die Garantieübernahme ist das ordnungsgemäße Handling der Produkte, deren Aufbewahrung unter Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt, in Originalverpackungen.

9.7. Falls der Kunde mit den Änderungen im Sinne der Ziff. 4.5 der Bedingungen nicht einverstanden ist, verliert er seine Garantieansprüche, während die Lieferung nach der ursprünglichen Dokumentation unter Ausschluss der Haftung des Lieferanten erfolgt.

9.8. Für Elemente und Materialien, die vom Kunden geliefert wurden, sowie für die von ihnen ausgelösten Mängel wird keine Garantie übernommen.

10. Kundenbeanstandung

10.1. Der Kunde hat den Zustand der Verpackungen und Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung unverzüglich zu prüfen und eventuelle äußere Beschädigungen der Verpackung dem Kurierdienst unverzüglich zu melden. Eine beschädigte Verpackung ist unter Anwesenheit des Kuriers zu öffnen und der Inhalt auf Mängel oder andere Beschädigungen zu prüfen.

10.2. Beanstandungen und Anmerkungen sind an SOFTCOM innerhalb der Garantiezeit im Sinne der Ziff. 9 zu übermitteln. Nach dieser Zeit verliert der Kunde seine Garantieansprüche.

10.3. Voraussetzung für die Prüfung der Beanstandung ist eine schriftliche Anmeldung mit Hinweis auf den Mangel, mit Fotos und eventuell Zeichnungen.

10.4. Voraussetzung für die Anerkennung der Beanstandung ist, dass SOFTCOM das Handling der beschädigten Ware festlegt und der Kunde keinerlei Reparaturmaßnahmen in eigener Regie vornimmt. Reparaturen, die ohne Absprache mit der SOFTCOM vorgenommen worden sind, sind Grund für den Ausschluss der Garantieansprüche.

10.5. Beanstandungen, die sich aus Mängeln/Fehlern im schriftlichen Auftrag, in den dem Auftrag beigelegten Produktionsdateien/Unterlagen oder im Projekt des Kunden ergeben, werden nicht anerkannt.

10.6. Eine Rückgabe der Produkte muss von SOFTCOM schriftlich festgelegt werden. Die Produkte können an SOFTCOM ausschließlich in Originalverpackung oder in einer ähnlichen Verpackung zurückgegeben werden.

10.7. SOFTCOM behält sich das Recht vor, die beanstandeten, montierten Schaltungen zu Analysezwecken zu vernichten.

VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN

- 10.8. Wurde die Beanstandung von SOFTCOM angenommen und anerkannt, so behält sich SOFTCOM das Recht vor, in erster Reihe die mangelhaften Produkte zu reparieren oder dem Kunden möglichst schnell ein neues Produkt derselben Art, in derselben Ausführung und in derselben Menge wie die Mangelware, zu liefern.
- 10.9. Alle Transporte im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Austausch der mangelhaften Waren erfolgt auf Kosten und Verantwortung der SOFTCOM sowie zu den von ihr festgelegten Bedingungen.
- 10.10. Die Art und die Kosten des Transportes im Sinne der Ziff. 10.9 werden vereinbart und von der SOFTCOM schriftlich akzeptiert.
- 10.11. Funktionen und Leistungen, die vom Kunden nicht bestellt wurden, können nicht beanstandet werden.

11. Schadensersatz und Vertragsstrafen.

- 11.1. Bei Mängeln ist die Haftung der SOFTCOM auf Reparatur oder Ersatz der mangelhaften Produkte im Rahmen des Auftrags eingeschränkt.
- 11.2. SOFTCOM haftet nicht für Komponenten, für eine erneute Programmierung der Geräte und andere Kosten von Umarbeitungen und Reparaturen in einem Betrag, der über den Preis des mangelhaften Produktes oder der im Auftrag genannten Produktion hinausgeht, es sei denn, dass es eine anderweitige schriftliche Vereinbarung gibt.
- 11.3. SOFTCOM behält sich das Recht vor, eine Analyse der Kundenbeanstandung in ihren eigenen Qualitätslabors vorzunehmen und keine Kosten der externen Prüfungen zu übernehmen, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

12. Höhere Gewalt.

- 12.1. Unter der Höheren Gewalt verstehen die Parteien außergewöhnliche, externe Umstände, die nicht vorhersehbar waren, wie z. B. Krieg, Feuer, Transportunfälle, zollrechtliche Behinderungen oder Behinderungen auf Grenzübergängen, Streiks, Unruhen usw.
- 12.2. Bei Eintritt der Höheren Gewalt haftet SOFTCOM nicht für Verzögerungen bei Lieferungen und Nichteinhaltung der Umsetzungsfristen.
- 12.3. Umstände, die außerhalb der Kontrollmöglichkeiten der Parteien stehen, ob sie vor oder nach der Annahme des Auftrags aufkommen, sind Grund für die Verlängerung der Ausführungsfrist.

13. Anwendbares Recht.

- 13.1. Die von der SOFTCOM ausgeführten Aufträge unterliegen dem polnischen Recht. Das sachlich zuständige Gericht ist bei Gerichtsstreiten das für den Sitz der SOFTCOM zuständige Gericht.

14. Vertraulichkeit.

- 14.1. Die SOFTCOM verpflichtet sich, die erhaltenen Unterlagen vertraulich zu behandeln und ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keinem Dritten zu übermitteln.
- 14.2. Die Parteien verpflichten sich, die Informationen bezüglich der Bedingungen der Zusammenarbeit und Umsetzung der Aufträge vertraulich zu behandeln.
- 14.3. Die vorgelegten Angebote und technischen Unterlagen werden von den Parteien vertraulich behandelt.

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN